



STADTGEMEINDE TERNITZ, NÖ

Information zum NÖ Hundehaltegesetz und zur NÖ Hundehalte-Sachkundeverordnung 2023, geltend ab 1. Juni 2023

Nachweis der Allgemeinen Sachkunde

1. Neu angeschaffte Hunde:

Wer sich als Hundehalterin oder Hundehalter **ab dem 1. Juni 2023** einen neuen oder zusätzlichen Hund anschafft, hat den **Nachweis der allgemeinen Sachkunde** bereits bei der Meldung zu erbringen. Sollte dieser jedoch bei der Meldung noch nicht vorliegen ist er binnen sechs Monaten ab diesem Zeitpunkt der Gemeinde vorzulegen.

Die allgemeine Sachkunde umfasst eine einstündige Information durch einen Tierarzt oder durch eine Tierärztin und eine zweistündige Information durch eine fachkundige Person. Es soll das Wissen für den richtigen und konfliktfreien Umgang mit Hunden vermitteln.

Die allgemeine Sachkunde ist vom Halter des Hundes „nur einmal im Leben“ zu absolvieren.

Die allgemeine Sachkunde kann auch durch gleichwertige Prüfungen oder Ausbildungen (geregelt in der NÖ Hundehalte-Sachkundeverordnung) nachgewiesen werden.

Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential – siehe § 2 des NÖ Hundehaltegesetzes

2. Regelung für bestehende Hunde:

Aus der Bestimmung des § 13 Abs. 5 ergibt sich, dass für Hunde, ausgenommen Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential und auffällige Hunde, die von einem Hundehalter oder einer Hundehalterin bereits **vor dem 1. Juni 2023** gehalten wurden, der allgemeine Sachkundenachweis **nicht** zu erbringen ist.

Nachweis der Haftpflichtversicherung – Einführung einer einheitlichen Haftpflichtversicherung

1. Neu angeschaffte Hunde:

Mit der verpflichtenden Meldung aller Hunde ab 1. Juni 2023 bei der jeweils zuständigen Gemeinde ist für alle Hundehalter und Hundehalterinnen der Nachweis des Abschlusses einer Haftpflichtversicherung mit einer Mindestversicherungssumme in der Höhe von € 725.000,- pro Hund für Personen- und Sachschäden und der weitergehenden Verpflichtung der Aufrechterhaltung des Bestandes dieser Haftpflichtversicherung vorgesehen.

2. Übergangsregelung für bestehende Hunde:

Für bestehende Hunde vor dem 01. Juni 2023 gilt eine Übergangsregelung für die Vorlage des Nachweises der ausreichenden Versicherung bis zum 01. Juni 2025.